

[« Zurück zur Übersicht](#)

## Status

VERÖFFENTLICHT

## Rubrik

Umwelt, Verkehr und Energie

## Unterrubrik

Verkehrsordnung

## Veröffentlichungsdatum

Kantonsblatt BS - 04.09.2024

## Öffentlich einsehbar bis

04.09.2027

## Publizierende Stelle

Amt für Mobilität des Kantons Basel-Stadt

## Meldungsnummer

VE-BS40-0000000998

## Sprache

Deutsch

## Kanton

BS

## Verkehrsordnung Colmarerstrasse, Hegenheimstrasse

Betrifft: 4055 Basel

## Permanente Massnahmen

Betroffene Strasse(n): Colmarerstrasse

- bei der Einmündung Hegenheimstrasse in Fahrtrichtung Burgfelderplatz: Linksabbiegen, ausgenommen rechtsabbiegende und geradeausfahrende Velos/Mofas;

- bei der Einmündung Hegenheimstrasse in Fahrtrichtung Allschwilerstrasse: Linksabbiegen, ausgenommen rechtsabbiegende und geradeausfahrende Velos/Mofas;

Betroffene Strasse(n): Hegenheimstrasse

- bei der Einmündung Colmarerstrasse in Fahrtrichtung Strassburgerallee: Rechtsabbiegen, ausgenommen linksabbiegende und geradeausfahrende Velos/Mofas;

- bei der Einmündung Colmarerstrasse in Fahrtrichtung Spalenring: Rechtsabbiegen, ausgenommen linksabbiegende und geradeausfahrende Velos/Mofas;

## Verfügende Stelle

Amt für Mobilität des Kantons Basel-Stadt  
Dufourstrasse 40  
4052 Basel

## Meldung beziehen

[Signiertes PDF öffnen](#)[Als Favorit speichern](#)[Als XML-File exportieren](#)

### Ergänzende rechtliche Hinweise

## Hinweise

Gesetzliche Grundlagen für Zuständigkeit, Signalisation, Beschwerderecht und Ahndung sind das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958, die Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 17. Mai 2011 und die kantonale Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung vom 19. August 2014. Die Projektpläne sind auf der Webseite des Amts für Mobilität ([www.bs.ch/mobilitaet](http://www.bs.ch/mobilitaet)) aufgeschaltet und können zudem nach telefonischer Terminabsprache (Tel. 061 267 85 56) beim Amt für Mobilität (Dufourstrasse 40) eingesehen werden.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen Verfügungen der Mobilität kann an das Bau- und Verkehrsdepartement (Münsterplatz 11, 4001 Basel) rekuriert werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung bei der Rekursinstanz anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt angerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Für die mit Stern (\*) bezeichnete(n) Massnahme(n) wird die aufschiebende Wirkung eines allfälligen Rekurses entzogen.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebungen und anderen besonderen Vorkehrungen, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.